



**Alice Salomon Hochschule Berlin**  
University of Applied Sciences

**AMTLICHES  
MITTEILUNGSBLATT**

---

**NR. 10/2023**

**05.04.2023**

---

**Zugangs- und Zulassungssatzung  
für den Bachelor-Studiengang  
„Kindheitspädagogik – berufsintegriert“  
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin\***

---

\* Vom Akademischen Senat der ASH Berlin in seiner Sitzung am 12.10.2021 beschlossen. Gem. § 90 Abs. 1 BerlHG mit Schreiben vom 02.02.2023 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung bestätigt.

---

HERAUSGEBERIN: Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin  
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungstermin und Festsetzung der Zahl der Studienplätze

§ 4 Inkrafttreten

## **Präambel**

Der Akademische Senat der ASH Berlin hat am 12.10.2021 die nachfolgende Zugangs- und Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ gemäß § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) sowie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin (BerlHZG) und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (BerlHZVO) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen.

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ ersetzt mit neuem Studienkonzept ab dem Sommersemester 2023 den Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit – berufsintegrierende Studienform“ der ASH Berlin.

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ ermöglicht berufstätigen Pädagog\_innen und anderen Fachkräften eine Weiterqualifikation auf akademischem Niveau neben der pädagogischen Berufstätigkeit.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die vorliegende Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ an der ASH Berlin ab dem Sommersemester 2023.
- (2) Die Zugangs- und Zulassungssatzung gilt in Verbindung mit der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens und der Satzung für Studienangelegenheiten der ASH Berlin sowie den Bestimmungen des § 11 BerlHG unter Beachtung der geforderten fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 dieser Ordnung.
- (3) Es gelten darüber hinaus die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der ASH Berlin sowie die studiengangsspezifischen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Studienberechtigung und Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte gemäß den Bestimmungen der §§ 10 und 11 BerlHG (folgende Unterlagen sind zum Zeitpunkt der Bewerbung vorzulegen):
  - a) Frist- und formgerechte Bewerbung in der von der Hochschule bestimmten Bewerbungsform,
  - b) der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung,
  - c) Ggf. weitere Nachweise gemäß der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der ASH Berlin in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Folgende fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind für eine Immatrikulation in den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ zu erfüllen:
  1. Nachweis über eine Berufsausbildung entsprechend des jeweils geltenden Berufsgesetzes oder einen Hochschulabschluss in einem der folgenden Berufe:
    - Ergotherapeut\_in,
    - Erzieher\_in, Kinderpfleger\_in,
    - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\_in, Heilerziehungspfleger\_in,
    - Logopäd\_in,
    - Sozialhelfer\_in, Sozialassistent\_in, Sozialpädagogische\_r Assistent\_in,
    - Grundschulpädagog\_in, Heilpädagog\_in, Musikpädagog\_in, Rehabilitationspädagog\_in, Sonderpädagog\_in, Sozialarbeiter\_in, Sozialpädagog\_in, Waldorfpädagog\_in oder
    - eine vergleichbare pädagogische Berufsausbildung bzw. einen vergleichbaren pädagogischen Studienabschluss.

sowie

Nachweis über eine pädagogische Berufstätigkeit in einer der folgenden Institutionen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren entsprechend einem Umfang von mind. einem halben Jahr Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeit entsprechend länger) gemäß tarifüblicher Arbeitszeit:

- Hort, Kinderkrippe, Kindergarten/Kindertagesstätte, Tagesgruppe, Tagesgroßpflegestelle,
  - Kinderheim,
  - Grundschule
  - oder in einer vergleichbaren Einrichtung.
2. Bei Nichtvorliegen einer Berufsausbildung oder einem Studienabschluss in einem der in Punkt 1 genannten Berufe, Nachweis über eine pädagogische Berufsausbildung entsprechend des jeweils geltenden Berufsgesetzes oder einen pädagogischen Hochschulabschluss sowie Nachweis über eine pädagogische Berufstätigkeit in einer der folgenden Institutionen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren entsprechend einem Umfang von mind. 2 Jahren Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeit entsprechend länger) gemäß tarifüblicher Arbeitszeit:
- Hort, Kinderkrippe, Kindergarten/Kindertagesstätte, Tagesgruppe, Tagesgroßpflegestelle,
  - Kinderheim,
  - Grundschule
  - oder in einer vergleichbaren Einrichtung.
3. Der Begriff „berufsintegrierend“ zeigt an, dass das Studium zeitlich parallel zur Berufstätigkeit verläuft.  
Alle Bewerber\_innen weisen eine bestehende, pädagogische Berufstätigkeit in einer Institution der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren im Umfang von mind. der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit nach.  
Jede vorzeitige Beendigung der pädagogischen Berufstätigkeit innerhalb des Bewerbungszeitraums ist unverzüglich der Immatrikulationsverwaltung zu melden.
- (3). Die Einreichungsform der erforderlichen Nachweise wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.

### **§ 3 Zulassungstermin und Festsetzung der Zahl der Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die Bewerbungsfristen richten sich nach § 3 Abs. 1 BerlHZVO.
- (2) Die Zulassungszahl pro Semester wird vom Akademischen Senat festgesetzt.
- (3) Überschreitet die Zahl der Bewerber\_innen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, richtet sich die Studienplatzvergabe nach der BerlHZVO in Verbindung mit dem BerlHZG sowie der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der ASH Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ der ASH Berlin vom 11.09.2018, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt 10/2018, außer Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter  
Rektor\_in